

EINSCHREIBEN

RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Vorab per e-mail an konsultationen@rtr.at und rtr@rtr.at

20.10.2015

Betreff: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tele2 erstattet in oben genanntem Konsultationsverfahren nachstehende Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle der Nummernübertragungsverordnung (NÜV 2012).

Die in der Novelle vorgesehenen Maßnahmen sollen den Teilnehmern den Wechsel zwischen den Betreibern erleichtern und technologischen Änderungen Rechnung tragen. Tele2 begrüßt die vorgeschlagene Novellierung im Grundsätzlichen, möchte diese um die Streichung der Netzansage ergänzen und nimmt zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

Neue Entgelte-Regelungen für Nummernübertragungsinformation und Portierung

Ein wesentlicher Teil der Novelle ist die beabsichtigte Änderung der Entgelte für die Nummernübertragungsinformation (NÜV-I) und die Portierung. Neu ist, dass pro Kalenderjahr eine NÜV-I je Anschluss und Mobil-Telefondienstbetreiber kostenlos sein soll. Damit wird es einem Teilnehmer wesentlich erleichtert, in Erfahrung zu bringen, ob er aufgrund der bei einer Portierung anfallenden Kosten noch bei seinem bisherigen Betreiber bleiben möchte oder bereits zu einem anderen Betreiber wechseln kann und stellt sohin eine positive und kundenfreundliche Maßnahme dar.

Ein weiterer Änderungsvorschlag hinsichtlich der Entgelte bezieht sich auf den Geschäftskundenbereich und sieht ein Entgeltlimit von Euro 320,-- (inklusive USt) für die Einholung der NÜV-I und ein Limit von Euro 1.200 für die Portierung von Rufnummern für mehr als 80 Anschlüsse vor. Aus Sicht von Tele2 handelt es sich hier um einen wichtigen Schritt, Wechselbarrieren im Bereich der Geschäftskunden zu reduzieren. Um den von der Regelung beabsichtigten Zweck noch besser umzusetzen, sollten allerdings die vorgesehenen Höchstsummen noch um ein erhebliches Stück gesenkt werden.

Im Zusammenhang mit dem Thema Kostensenkung kann man auch einen Schritt weiter gehen und einen gänzlichen Entfall der NÜV-I andenken. Werden die im Zuge der Portierung potentiell anfallenden Kosten weiter gesenkt, ist es fraglich, ob eine NÜV-I noch gebraucht wird und der Informationswert einer NÜV-I für einen Teilnehmer in einem sinnvollen Verhältnis zum Aufwand einer NÜV-I steht. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die NÜV-I ein rein mobilspezifisches Phänomen darstellt. Im Festnetzbereich fehlen vergleichbare Regelungen, ohne dass diese vermisst werden.

Eine weitere Neuerung sieht vor, dass zukünftig bei einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 25 Abs 3 TKG, weder ein NÜV-Entgelt noch ein Portierentgelt anfallen soll. Der Entfall des Entgelts in diesem Sonderfall, stellt eine sachlich gerechtfertigte und folgerichtige Ausnahmeregelung dar und stärkt das Recht des Teilnehmers auf Portierung.

Netzansage ist nicht mehr erforderlich

Die in § 14 NÜV geregelte Netzansage diente ursprünglich dem Schutz der Teilnehmer bei Anrufen zu portierten Rufnummern und war begründet durch die an sich hohen mobilen Terminierungsentgelte, die auch betreiberspezifisch verschieden waren. Mittlerweile hat sich in diesem Bereich jedoch viel verändert. Die Terminierungsentgelte sind für alle Betreiber gleich und liegen unter einem Cent/Minute. Dies widerspiegelt sich auch in den Endkumentarifen. Eine Netzansage für portierte Rufnummern ist daher immer weniger erforderlich. Aus Sicht von Tele2 wäre eine Anpassung der Regelung betreffend der kostenlosen, tarifrelevanten Netzansage an die Entwicklung des österreichischen Telekom-Markts (z.B. vereinheitlichte Flatrate-Tarife, niedrige Terminierungsentgelte) im Lichte einer modernen Regulierung zu begrüßen.

Vereinfachung der NÜV-I Übermittlung

Aus Sicht von Tele2 stellen die in § 3 Abs. 2 NÜV-E genannten Übermittlungsarten der NÜV-I und die Wahlmöglichkeit des Teilnehmers in § 3 Abs. 2 NÜV-E eine zu begrüßende Erleichterung dar. Die Feststellung in den Erläuternden Bemerkungen, dass der Teilnehmer eine andere Zustellungsart zu wählen hat, wenn ein Betreiber eine Zustellungsart nicht anbietet, ist ebenfalls positiv zu bewerten.

Es ist allerdings unklar, ob sich diese Wahlmöglichkeit auch auf die Zustellung per E-Mail bezieht und wie diese Regelung im Verhältnis zu § Abs. 5 NÜV-E, wonach bei einem Antrag einer NÜV-I von mehr als 25 Anschlüssen die jeweiligen Nummernübertragungs-informationen nachweislich spätestens einen Werktag nach Antragstellung „zur Postaufgabe zu bringen [sind]“, zu sehen ist.

Klargestellt sollte auch werden, dass bei einer Großkundenportierung die NÜV-I vom abgebenden Netzbetreiber auch an den vom Teilnehmer dazu bevollmächtigen aufnehmenden Netzbetreiber per E-Mail zugestellt werden soll.

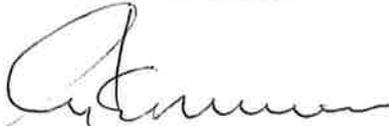
Nummernübertragung nach Vertragsende

Die in der Novelle vorgesehene verpflichtende Nummernübertragung nach Vertragsende soll aus Sicht von Tele2 an eine bestimmte absolute Frist gebunden sein.

Laut § 11 NÜV-E ist die Portierung auch nach Vertragsende durchzuführen, sofern diese beim aufnehmenden Betreiber innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende Zeitraums beantragt wurde. Tele2 möchte an dieser Stelle anregen, dass der Gesetzgeber eine bestimmte Frist vorgibt, vorzugsweise 14 Tage ab Einlangen des Portierantrages, binnen derer die Portierung durchgeführt sein sollte.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koman



Mag. Maria Pfaffl MIC

Tele2 Telecommunication GmbH